

**Schutzkonzept
der Pfarrei St.-Laurentius
zur Prävention
sexualisierter Gewalt**

-Institutionelles Schutzkonzept-

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
1.2	Begriffsdefinitionen	5
1.2.1	Grenzverletzungen	5
1.2.2	Sexuelle Übergriffe.....	5
1.2.3	Strafbare Handlungen	6
1.2.4	Sexueller Missbrauch	6
1.2.5	Pädophilie	6
1.2.6	Prävention	7
1.2.7	Intervention	7
2	Soziales Klima in der Pfarrgemeinde	8
3	Verhaltenskodex	9
3.1	Nähe und Distanz	9
3.2	Körperkontakt	10
3.3	Sprache und Wortwahl	11
3.4	Medien und Soziale Netzwerke	11
3.5	Geschenke	12
3.6	Fehlverhalten von Schutzbefohlenen	12
3.7	Gruppenstunden, Freizeiten und Reisen	13
3.8	Verbindlichkeit	14
4	Personal.....	15
4.1	Hauptamtliche Mitarbeiter*innen.....	15
4.1.1	Angestellte des Erzbistums München und Freising.....	15
4.1.2	Angestellte in der Pfarrei St.-Laurentius.....	15
4.2	Ehrenamtliche Mitarbeiter*innen.....	16
4.3	Dokumentation.....	17
4.3.1	Angestellte des Erzbistums	17
4.3.2	Angestellte der Pfarrei St.-Laurentius.....	17
4.3.3	Ehrenamtliche Mitarbeiter*innen.....	17
5	Pastorale Bereiche.....	18
5.1	Sakramentenvorbereitung und Liturgie.....	18
5.2	Ministrant*innen-, Kinder- und Jugendpastoral.....	18

5.3	Pastorale Gespräche.....	18
5.4	Nachbarschaftshilfe	18
6	Räumlichkeiten	19
7	Veröffentlichung	19
8	Intervention und Interventionsplan	19
8.1	Grundsätzliches Verhalten bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch in der Pfarrei	20
8.2	Verdacht auf sexuelle Übergriffe bzw. sexuellen Missbrauch durch Ehrenamtliche/Hauptamtliche der Pfarrei.....	20
8.3	Handlungsschritte bei sexuellen Übergriffen/sexuellem Missbrauch unter Schutzbefohlenen	21
8.4	Handlungsschritte bei sexuellem Missbrauch durch Dritte Personen/Sorgeberechtigten	22
9	Interne Beratung und Beschwerdewege	23
	Kontaktdaten der externen Missbrauchsbeauftragten:.....	24
10	Begleitende Maßnahmen nach Missbrauch oder einem Verdachtsfall	24
11	Qualitätsmanagement.....	25
12	Datenschutz.....	25
13	Weiterführende Informationen	26
14	Anhang	26

1 Einleitung

In ihrer Verantwortung für den Schutz der Würde und Integrität von Kindern und Jugendlichen, haben sich die deutschen Bischöfe auf „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiter*innen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ verständigt und eine „Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ in Kraft gesetzt. Für das Erzbistum München und Freising wurde zum 01.09.2014 eine Präventionsordnung erlassen. Die Leitlinien, die Rahmenordnung und die Präventionsordnung sind die Grundlage der Präventionsarbeit im Erzbistum München und Freising. Die Präventionsordnung sieht die Erstellung eines Schutzkonzeptes für jede Einrichtung im Erzbistum vor.

Ziel des Schutzkonzeptes der Pfarrei St.-Laurentius ist miteinander achtsam umzugehen, eine Kultur des Respekts, der Wertschätzung und die Einhaltung von gebotener Nähe und Distanz zu fördern und zu wahren, um sexuellem Missbrauch im kirchlichen Raum, so wirksam wie möglich, entgegenzuwirken.

Das Schutzkonzept dient dem Schutz aller im Raum der Pfarrei wirkenden Menschen. Die Einhaltung des Konzepts bietet Schutz von Kindern und erwachsene Schutzbefohlenen, aber auch dem beruflich und ehrenamtlich tätigen Seelsorger*innen und Mitarbeiter*innen. Das subjektiv empfundene oder tatsächliche Machtgefälle zwischen Schutzbefohlenen und Betreuer*innen, sowie Seelsorger*innen, ist von allen Seiten ernst zu nehmen.

1.2 Begriffsdefinitionen

1.2.1 Grenzverletzungen

Grenzverletzungen im Sinne der Präventionsordnung sind Handlungen, die unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit liegen. Sie beschreiben im pastoralen oder erzieherischen, sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Kindern und Jugendlichen und erwachsene Schutzbefohlenen ein einmaliges unangemessenes Verhalten, das sowohl geplant, als auch unbeabsichtigt geschehen kann.

Dabei ist die Unangemessenheit des Verhaltens nicht nur von objektiven Kriterien, sondern auch vom Erleben und dem Entwicklungsstand des betroffenen Menschen abhängig. Persönliche Grenzen können sehr unterschiedlich ausgeprägt sein. Diese individuelle Unterschiedlichkeit ist zu achten und zu respektieren. Dafür ist in regelmäßigen Gesprächen und Fortbildungen eine Sensibilisierung in den verschiedenen Bereichen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen und erwachsene Schutzbefohlenen zu entwickeln. Entscheidend ist, die Signale der Schutzbefohlenen wahrzunehmen und darauf entsprechend zu reagieren.

1.2.2 Sexuelle Übergriffe

Sexuelle Übergriffe passieren nicht zufällig oder versehentlich. Sie unterscheiden sich von Grenzverletzungen durch die Massivität und/oder Häufigkeit der Grenzüberschreitungen und können eine Folge persönlicher und/oder fachlicher Defizite sein. Abwehrende Reaktionen der betroffenen Menschen werden bei Übergriffen ebenso missachtet, wie die Kritik von Dritten. Sexuelle Übergriffe umfassen alle möglichen Formen sexueller Handlungen zu denen man gezwungen, genötigt und gedrängt wird.

1.2.3 Strafbare Handlungen

Sexuelle Handlungen an oder mit Kindern unter 14 Jahren sind in jedem Fall verboten. Sie werden mit bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe bestraft. Natürlich können auch sexuelle Handlungen mit oder an älteren Jungen und Mädchen strafbar sein, auch wenn diese volljährig sind.

1.2.4 Sexueller Missbrauch

Als sexueller Missbrauch wird jede sexualisierte Handlung definiert, die unter bewusster Ausnutzung von ungleicher Erfahrung, Macht und Autorität vorgenommen wird. Dieses Ungleichgewicht spielt bei sexualisierten Handlungen an Kindern, Jugendlichen und erwachsene Schutzbefohlenen immer eine Rolle. Nutzt ein Erwachsener, dem Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren anvertraut sind, seine Position aus, um sexuelle Handlungen an oder mit den ihm anvertrauten Kindern und Jugendlichen durchzuführen, macht er sich strafbar.

1.2.5 Pädophilie

Während der Begriff „sexueller Missbrauch“ eine Handlung bezeichnet, bezieht sich der Begriff „Pädophilie“ auf eine Störung der Sexualpräferenz, bei der das sexuelle Interesse hauptsächlich auf Kinder gerichtet ist. Eine solche Störung der Sexualpräferenz äußert sich in sexuellen Fantasien, Wünschen und Verhaltensimpulsen, ist aber nicht mit der Handlung des sexuellen Missbrauchs gleichzustellen.

1.2.6 Prävention

Prävention bedeutet Vorbeugung. Prävention von sexuellem Missbrauch umfasst also Maßnahmen, die sexueller Gewalt gegen Schutzbefohlene vorbeugen sollen. Sie soll alle in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen, befähigen und in ihrer Verantwortung stärken. Um Prävention leisten zu können, müssen Risiken erkannt, und wenn möglich im Vorfeld ausgeschaltet werden. Wo bereits erstes grenzverletzendes Verhalten aufgetreten ist, setzt die Prävention in Form von Intervention ein. Hierbei ist das Ziel, wiederholte Grenzverletzungen zu unterbinden.

1.2.7 Intervention

Eine Intervention bei Verdacht auf Grenzverletzungen oder sexuellem Missbrauch besteht aus Handlungsschritten, die zum Ziel haben:

- a. Den Verdacht aufzuklären
- b. Im Falle der Bestätigung des Verdachts Maßnahmen zur Beendigung des Missbrauchs und Maßnahmen zum Schutz der Schutzbefohlenen einzuleiten
- c. Konsequenzen folgen zu lassen
- d. Aufarbeitung des Missbrauchs einzuleiten und durchzuführen.

2 Soziales Klima in der Pfarrgemeinde

Dieser Verhaltenskodex basiert auf der Verantwortung für das Wohl gegenüber Kindern und Jugendlichen, sowie erwachsene Schutzbefohlenen. Ziel ist der Schutz vor sexuellen Grenzverletzungen, sexualisierter Atmosphäre und geschlechtsspezifischer Diskriminierung. Der Verhaltenskodex interpretiert gesetzliche Bestimmungen und beinhaltet selbst auferlegte Pflichten und Ziele zur Prävention sexueller Gewalt in der Kinder- und Jugendpastoral der Pfarrgemeinde.

Die Kinder- und Jugendpastoral ist ein Arbeitsfeld in dem persönliche Nähe und Gemeinschaftserfahrungen, Lebensfreude und emotionales, ganzheitliches Lernen und Handeln Raum finden. Durch altersgemäße Erziehung möchten wir Mädchen und Jungen dabei unterstützen, geschlechtsspezifische Identität, Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entwickeln und eigenverantwortliche, glaubens- und gemeinschaftsfähige Persönlichkeiten zu werden.

Die Arbeit mit den Schutzbefohlenen, aber auch das Verhältnis der Verantwortlichen untereinander, ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Wir achten Persönlichkeit und Würde aller Mitmenschen.

3 Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex unserer Pfarrgemeinde beschreibt Grundhaltungen, die zum eigenverantwortlichen Handeln ermutigen und dafür Orientierung geben sollen. Unser Umgang miteinander soll geprägt sein von Wertschätzung, Respekt, Achtung der Würde aller Menschen, Transparenz in Arbeits- und Handlungsabläufen und einer offenen Kommunikationskultur. Diese Punkte werden in regelmäßigen Schulungen thematisiert, die darüber hinaus folgende Themen beinhalten:

- Vorgehensweise bei Verdachtsfällen
- Ansprechpartner in der Pfarrei und bei der Koordinationsstelle

Da hier nicht jeder erdenkbare Einzelfall geregelt werden kann, geht es darum, diese Regeln situationsbedingt und verantwortungsbewusst anzuwenden. Dabei kommt es weniger auf den genauen Wortlaut an als auf die dahinterstehende Intention des Schutzes. Wenn situativ aus guten Gründen vor einer Regel abgewichen wird, muss dies immer transparent und plausibel begründet werden.

3.1 Nähe und Distanz

In der pädagogischen, erzieherischen, seelsorglichen und pflegerischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und schutz- oder hilfsbedürftigen Erwachsenen muss ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz geschaffen werden, das dem jeweiligen Auftrag entsprechend stimmig ist.

Folgende Verhaltensregeln sind für uns handlungsleitend:

- Einzelgespräche, Übungseinheiten, Einzelunterricht usw. finden nur in den dafür vorgesehenen und entsprechend gestalteten, offiziellen Räumlichkeiten der Pfarrei statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein, eine weitere Person wird vor Beginn über Ort und Zeit des Gesprächs informiert. Eine Nutzung von Privaträumen für Einzelgespräche ist ausgeschlossen.
- Im Gespräch befindliche Personen haben einen ausreichend großen Abstand zueinander (z.B. durch einen Tisch getrennt).
- Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugsperson und Minderjährigen, sowie schutz- oder hilfsbedürftigen Erwachsenen sind unangebracht.

- Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass den Minderjährigen, sowie schutz- oder hilfsbedürftigen Erwachsenen keine Angst gemacht wird und keine Grenzen überschritten werden.
- Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen und zu respektieren.
- Minderjährigen, sowie schutz- oder hilfsbedürftigen Erwachsenen dürfen nicht zum Schweigen über Geheimnisse verpflichtet werden.
- Grenzverletzungen werden an- und ausgesprochen.

3.2 Körperkontakt

Körperliche Berührungen, sofern sie altersgerecht und der jeweiligen Situation angemessen sind, sind Teil der Arbeit mit Menschen. Im Sinne dieses angemessenen Verhaltens möchten wir auch nicht die Möglichkeit verlieren, einander dort, wo Einverständnis besteht, z.B. das menschliche Zeichen der Umarmung anzubieten. Voraussetzung ist die Zustimmung der jeweiligen Schutzperson, eine Ablehnung ist ausnahmslos und unmittelbar zu akzeptieren.

Folgende Verhaltensregeln sind für uns handlungsleitend:

- Unerwünschte Berührungen sind verboten.
- Unangemessener Körperkontakt wird angesprochen und es wird aktiv eingeschritten.
- Lob und Ermunterung finden keinen körperlichen, sondern sprachlichen Ausdruck.
- Es wird das Einverständnis eingeholt, bevor beim Anziehen von liturgischer Kleidung geholfen wird.
- Eine abwehrende Haltung des Kindes beim Segen (Berührung am Kopf) wird respektiert.
- Körperliche Berührungen bei der Spendung von Sakramenten werden im Vorgespräch erläutert, so dass die betroffene Person ihr Einverständnis dazu geben kann. Bei Kleinkindern übernehmen dies die Erziehungsberechtigten, bei nicht ansprechbaren Personen, die mit der Betreuung Beauftragten.
- Die Krankensalbung wird, wenn möglich, im Beisein einer weiteren vertrauten Person gespendet (Angehörige, Pflegepersonal).

3.3 Sprache und Wortwahl

Jede Form der verbalen und nonverbalen Kommunikation muss im Hinblick der Wortwahl und Inhalt auf das Entwicklungsalter und die Bedürfnisse der zu schützenden Personen abgestimmt sein. Insbesondere verletzende, abwertende, diskriminierende und demütigende Wortwahl ist zu unterlassen.

Folgende Verhaltensregeln sind für uns handlungsleitend:

- Wir nennen einander beim Namen, Spitznamen werden nur verwendet, wenn der Betroffene dies selbst anbietet, Kosenamen („Mäuschen“, „Liebling“....) sind unangemessen.
- In keiner Form von Interaktion und Kommunikation wird sexualisierte, ausgrenzende oder menschenverachtende Sprache verwendet.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen ist unmittelbar einzuschreiten.

3.4 Medien und Soziale Netzwerke

Bei der Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss darauf geachtet werden, dass sie altersgemäß, pädagogisch sinnvoll und frei von menschenverachtenden Inhalten sind.

Folgende Verhaltensregeln sind für uns handlungsleitend:

- Pornographische Inhalte jeder Form, sind nicht erlaubt.
- Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen dieser Medien zulässig. Gruppenkommunikation ist der Einzelkommunikation vorzuziehen.
- Betreuungspersonen sind verpflichtet, gegen jede Form von Diskriminierung, Gewalt, Sexismus und Mobbing aktiv Stellung zu beziehen.
- Privaten Daten aller Art werden nur gemäß der gesetzlichen Datenschutzregelungen verwendet. Bei Veröffentlichungen ist insbesondere das Recht am eigenen Bild zu beachten.

3.5 Geschenke

Geschenke sollen Freude machen und können ein Zeichen der Anerkennung und des Dankes sein.

Folgende Verhaltensregeln sind für uns handlungsleitend:

- Geschenke sind nie an eine Gegenleistung gekoppelt.
- Geschenke sind kein Geheimnis, sondern werden offiziell übergeben oder zugesandt.
- Sie können ohne Konsequenzen für den Beschenkten von diesem abgelehnt werden.
- Sie sind im Wert verhältnismäßig und thematisch zum Anlass, bzw. zur Aufgabe in der Pfarrei gestaltet.

3.6 Fehlverhalten von Schutzbefohlenen

Maßnahmen bei Regel- und Grenzüberschreitungen müssen so gestaltet sein, dass die persönliche Grenze von Schutzbefohlenen nicht überschritten und ihre Würde nicht verletzt wird.

Folgende Verhaltensregeln sind für uns handlungsleitend:

- Maßnahmen stehen zeitlich und inhaltlich im Bezug zum Fehlverhalten.
- Bei Disziplinierungsmaßnahmen ist jede Form von Gewalt, Erniedrigung, Bloßstellung, Bedrohung oder Freiheitsentzug untersagt.
- Bei minderjährigen Schutzbefohlenen sind die Erziehungsberechtigten sofort über die erfolgte Disziplinierungsmaßnahme zu unterrichten.

3.7 Gruppenstunden, Freizeiten und Reisen

Gruppenstunden werden in der Regel von einem männlichen Gruppenleiter und einer weiblichen Gruppenleiterin gemeinsam geleitet. Sie finden ausschließlich in den dafür vorgesehenen pfarrlichen Räumen, sowie im Außengelände der Pfarrei St. Laurentius statt. Für die Gruppenstunden gibt es klare Regeln, die im Vorfeld den Teilnehmer*innen und Erziehungsberechtigten bekannt gemacht werden. Bei der Entstehung der Regeln werden die Teilnehmer*innen mit einbezogen. Intensive Kontakte, wie Einzelgespräche, Körperübungen oder erlebnispädagogische Aktionen werden im Vorfeld im Leitungsteam besprochen und den Teilnehmer*innen angekündigt. Intensive Kontakte sind immer freiwillig. Gruppenleiter*innen tragen dafür Sorge, dass Teilnehmer*innen jederzeit selbst über die Teilnahme entscheiden können. Bilder und Videoaufnahmen von Minderjährigen können nur mit deren Zustimmung und der Genehmigung der Erziehungsberechtigten gemacht und veröffentlicht werden. Achtsamer Umgang miteinander wird im Leitungsteam, in den Gruppenstunden und an den Elternabenden thematisiert, ebenso das interne und externe Beschwerdemanagement im Fall von Übergriffen. Inhalte der Gruppenstunden und geplante weitere Aktionen, wie z.B. Ausflüge, werden an diesen Abenden gemeinsam vorbesprochen.

Freizeiten mit Übernachtung verlangen von den Verantwortlichen sich der damit verbundenen Verantwortung bewusst zu sein.

Folgende Verhaltensregeln sind für uns handlungsleitend:

- Die Gruppe wird von einer ausreichenden Anzahl Gruppenleiter, Jugendleiter und/oder erwachsener Betreuer begleitet. Bei gemischten Gruppen fahren männliche und weibliche Begleitpersonen mit.
- Bei Übernachtungen schlafen männliche und weibliche Teilnehmer in unterschiedlichen und abgetrennten Räumen.
- Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen in den Privatwohnungen von Seelsorgern und Seelsorgerinnen sowie haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind untersagt.
- In Schlaf- Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einem Schutzbefohlenen zu vermeiden.
- Zimmer und Schlafplätze aller Beteiligten gelten als deren Intimsphäre. Ohne vorheriges Anklopfen werden diese Räume nicht betreten.
- Braucht ein einzelnes Kind Zuwendung oder Trost, Krankenpflege oder Erste-Hilfe-Maßnahmen, so ist eine weitere Betreuungsperson zu informieren und die Türe nicht vollständig zu schließen.

- Im Falle einer Übernachtung ist es erforderlich, dass alle ehrenamtlichen Begleiter ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt haben.

3.8 Verbindlichkeit

Der Verhaltenskodex wird von allen haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in unserer Pfarrgemeinde durch Unterschrift anerkannt. Dies ist eine verbindliche Voraussetzung für eine Anstellung, Weiterbeschäftigung bzw. Beauftragung zur ehrenamtlichen Tätigkeit. Die in Präventionsfragen geschulten Personen tragen Sorge dafür, dass die unterzeichneten Verpflichtungserklärungen zum Verhaltenskodex datenschutzkonform verwahrt werden.

4 Personal

4.1 Hauptamtliche Mitarbeiter*innen

4.1.1 Angestellte des Erzbistums München und Freising

Alle Seelsorger*innen und Verwaltungsleiter*innen legen alle fünf Jahre ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vor und unterschreiben eine Selbstverpflichtungserklärung. Die Sorge hierfür trägt das Erzbistum München und Freising als Dienstgeber.

Darüber hinaus müssen sie den Verhaltenskodex durch Unterschrift anerkennen.

Sie werden durch das Erzbistum regelmäßig – unter anderem durch ein E-Learning-Programm - geschult und erhalten bei Dienstbeginn in der Pfarrei ein Exemplar des Schutzkonzeptes ausgehändigt.

4.1.2 Angestellte in der Pfarrei St.-Laurentius

Angestellte der Pfarrei St.-Laurentius im Sinne des Schutzkonzeptes sind alle Mitarbeiter*innen mit Vertrag, auch geringfügig Beschäftigte, selbst wenn sie vornehmlich nicht in Bereichen arbeiten, die Einzelkontakte mit Kindern und Jugendlichen beinhalten. Sie beantragen alle fünf Jahre ein erweitertes Führungszeugnis und unterschreiben darüber hinaus eine Selbstverpflichtungserklärung und erkennen den Verhaltenskodex an. Die Verantwortung dafür trägt, auch bei Neueinstellungen, der Leiter der Pfarrei. Der Verhaltenskodex wird alle zwei Jahre und bei Bedarf im Teamgespräch thematisiert, die Mitarbeiter*innen erhalten entsprechende Schulungen und Handreichungen.

4.2 Ehrenamtliche Mitarbeiter*innen

Alle in der Kinder- und Jugendpastoral tätigen ehrenamtlichen Gruppenleiter*innen, müssen über den Nachweis einer Jugendleiterausbildung hinaus, folgende Voraussetzungen erfüllen:

Alle Ehrenamtlichen ab 16 Jahren müssen alle fünf Jahre ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis, welches der Koordinationsstelle des Erzbistums vorgelegt wird. Dieses erstellt eine Unbedenklichkeitsbescheinigung, die im Pfarramt aufbewahrt wird. Zusätzlich unterschreiben Sie die Verpflichtungserklärung und erkennen den Verhaltenskodex an, der in den Schulungen thematisiert wird.

Alle Ehrenamtlichen unter 16 Jahren, die im vergleichbaren Kontakt mit Minderjährigen und Schutzbefohlenen haben, müssen die Selbstverpflichtungserklärung unterschreiben und den Verhaltenskodex, der in den Schulungen thematisiert wird, anerkennen. Die Selbstauskünfte und Verpflichtungserklärungen müssen im Pfarramt aufbewahrt werden.

Verantwortlich für die Schulungen der Ehrenamtlichen sind die in Präventionsfragen geschulten Personen der Pfarrei St.-Laurentius.

Ehrenamtliche, die vorübergehend Kinder oder Jugendliche anleiten, begleiten oder betreuen, werden über Prävention sexualisierter Gewalt informiert. Als Grundlage hierfür dient die Handreichung für Ehrenamtliche der Koordinationsstelle.

4.3 Dokumentation

4.3.1 Angestellte des Erzbistums

Die Verantwortung für die Überprüfung der vorzulegenden Unterlagen (siehe 4.1.1) liegen in der Verantwortung des Erzbistums München und Freising.

4.3.2 Angestellte der Pfarrei St.-Laurentius

Für die, die alle 2 Jahre stattfindenden Schulungen, sowie für die alle 5 Jahre neu zu beantragenden erweiterten Führungszeugnisse, die Anerkennung des Verhaltenskodexes und die Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärung sind die in Präventionsfragen geschulten Personen verantwortlich.

4.3.3 Ehrenamtliche Mitarbeiter*innen

Die in Präventionsfragen geschulte Personen sind verantwortlich für die Schulung der Ehrenamtlichen, sowie die Thematisierung des Verhaltenskodex.

Sie überprüfen die alle fünf Jahre neu vorzulegende Unbedenklichkeitsbescheinigung.

Bei nicht fristgerechter Vorlage erfolgt ein Verbot der Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeit. Für die Durchsetzung dieses Betätigungsverbots ist der/die für den jeweiligen Bereich zuständige Seelsorger*in verantwortlich.

5 Pastorale Bereiche

Die unter Punkt 3 im Verhaltenskodex beschriebenen Grundhaltungen und handlungsleitenden Verhaltensregeln finden in der Pfarrei St. Laurentius Anwendung in folgenden pastoralen Bereichen:

5.1 Sakramentenvorbereitung und Liturgie

- Taufe
- Erstkommunion
- Firmung
- Trauung
- Beichtgespräche
- Krankensalbung
- Gottesdienste für junge Kinder
- Kinder- und Jugendgottesdienste
- Kinder- und Jugendmessen
- Familiengottesdienste

5.2 Ministrant*innen-, Kinder- und Jugendpastoral

- Kindergruppenstunden/Jugendgruppenstunden
- Jugendpartys
- Fahrten
- Kinderchorproben
- Ministrantengruppenstunden
- Veranstaltungen der Pfarrjugendleitung

5.3 Pastorale Gespräche

- Seelsorgsgespräche / Einzelgespräche / Trauergespräche

5.4 Nachbarschaftshilfe

6 Räumlichkeiten

Die Räumlichkeiten der Pfarrei St.-Laurentius wurden im Zuge der Erstellung eines Präventionskonzepts auf mögliche Gefahren eingeschätzt.

Sämtliche Räume verfügen über einen vorgeschriebenen Notausgang, sowie einen zweiten Fluchtweg. Die Außenbereiche der Jugendräume wird mittels Bewegungsmelder beleuchtet.

7 Veröffentlichung

Das Präventionsschutzkonzept der Pfarrei St. Laurentius kann im Pfarramt eingesehen werden und auf Nachfrage ausgehändigt. Es ist auf unserer Homepage (www.stlm.de) veröffentlicht und liegt dem Erzbischöflichen Ordinariat vor.

8 Intervention und Interventionsplan

Die Intervention dient der zügigen Klärung des Verdachts und gegebenenfalls der damit verbundenen Beendigung des Missbrauchs. Ebenso dient sie dem nachhaltigen Schutz der vom Missbrauch betroffenen Personen und bietet angemessene Hilfestellung für alle an.

Der Interventionsplan regelt Vorgehensweisen und Verfahrensabläufe im Falle des Verdachts auf sexualisierte Gewalt gegenüber Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen. Er beinhaltet Stufen der Intervention bezüglich Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen oder strafrechtlich relevanten Handlungen.

8.1 Grundsätzliches Verhalten bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch in der Pfarrei

- Ruhiges und besonnenes Handeln
- Bei akuter Sachlage situativ und individuell reagieren! Im Folgenden sind Beispiele genannt:
 - Trennung des betroffenen Kindes/Jugendlichen von dem/der vermuteten Täter*in, Trennung von der Gruppe, Beistand für das Kind; den/die Jugendliche*n
 - Vorzeitige Beendigung der Teilnahme des/der Täter*in von der Aktivität
 - Mit der Gruppe (nicht in Anwesenheit des/der mutmaßlichen Täter*in, meist nicht in Anwesenheit des mutmaßlichen Opfers) das Geschehen besprechen, ihren Gefühlen Platz geben und diese aussprechen lassen.
- Dem/Der Betroffenen beistehen und Gesprächsbereitschaft zeigen.
- Gut zuhören ohne zu hinterfragen,
- Dem Betroffenen zusichern, dass vertrauensvoll mit der Sachlage und den Informationen umgegangen wird, auch wenn weitere Unterstützung hinzugezogen werden muss.
- Dokumentation der Gespräche und eventuelle Sicherung von Beweisen anhand der Dokumentationsvorlage in der Handreichung „Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen“ für hauptamtliche Mitarbeiter, b.z.w. Ehrenamtliche (Anhang 1 und 2).
- Hinzuziehung der in Präventionsfragen geschulten Personen
- Besprechung der weiteren Schritte mit einem unabhängigen Ansprechpartner*in des Erzbistums München und Freising.

8.2 Verdacht auf sexuelle Übergriffe bzw. sexuellen Missbrauch durch Ehrenamtliche/Hauptamtliche der Pfarrei

Es besteht die Vermutung, dass ein*e Ehrenamtliche*r/ Hauptamtliche*r gegenüber einem Kind/Jugendlichen sexuell übergriffig geworden ist.

Schritt 1:

Dokumentation nach Gesprächen mit Betroffenen anhand der Dokumentationsvorlage in der Handreichung „Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen“ für hauptamtliche Mitarbeiter, b.z.w. Ehrenamtliche (Anhang 1 und 2).

Schritt 2:

Weiterleitung des Verdachts an die unabhängigen Ansprechpartner*innen der Erzdiözese München und Freising und den Vorgesetzten. Jede mitarbeitende Person in einer Pfarrei kann sich, ebenso wie Betroffene oder Beschuldigte, auch ohne Absprache mit dem Vorgesetzten direkt an die externen unabhängigen Ansprechpartner*innen wenden.

Schritt 3:

Die externen unabhängigen Ansprechpartner*innen werden weitere Schritte einleiten und stehen den Beteiligten beratend zur Seite.

8.3 Handlungsschritte bei sexuellen Übergriffen/sexuellem Missbrauch unter Schutzbefohlenen

Bei Wahrnehmung und Vermutungen über sexuelle Übergriffe unter Kindern und Jugendlichen beendet der/die Ehrenamtliche/Hauptamtliche diese und weist auf den respektvollen Umgang hin. Zudem kündigt er/sie ein zeitnahes Gespräch an. Der/die Ehrenamtliche informiert die in Präventionsfragen geschulten Personen.

Je nach Schwere der Übergriffe finden gemeinsame und/oder getrennte Gespräche mit dem Schutzbefohlenen und dem übergriffigen Kind, beziehungsweise dem/der übergriffigen Jugendlichen, statt.

Alternativ dazu findet eine zeitnahe und altersangemessene Sensibilisierung des übergriffigen Kindes, beziehungsweise dem/der Jugendlichen statt.

Es sollte eingeschätzt werden, ob das betroffene Kind; der/die betroffene Jugendliche externe Hilfe benötigt. Hierzu können spezialisierte Beratungsstellen herangezogen werden.

- Es werden die Eltern der Beteiligten informiert (nur wenn dies dem Schutz des Kindes, beziehungsweise des/der Jugendlichen nicht gefährdet).
- Die in Präventionsfragen geschulten Personen entscheiden, welche Informationen an Beteiligte weitergegeben werden.
- Beobachtungen und Vorgehensweise werden dokumentiert.
- Bei schwerer und/oder wiederholter sexueller Übergriffe muss vom Präventionsbeauftragten geprüft werden, ob eine Beratungsstelle hinzugezogen werden muss, z.B. eine/n unabhängige Ansprechpartner*in des Erzbistums München und Freising, und/oder eine spezielle externe Beratungsstelle (z.B. Kinderschutzzentrum München).
- Der Schutz der Schutzbefohlenen muss gewährleistet werden.

- Je nach Einschätzung wird der übergreifende Schutzbefohlene unverzüglich komplett oder zeitnah begrenzt von den Aktivitäten der Pfarrei ausgeschlossen.
- Dem betroffenen Schutzbefohlenen wird Unterstützung angeboten. Seelische und psychologische Unterstützung können durch den Seelsorger*in, einer speziellen Beratungsstelle oder vom Psychologischen Notdienst durchgeführt werden. Es erfolgt eine Beratung mit den in Präventionsfragen geschulten Personen, dem betroffenen Schutzbefohlenen und ggf. den Sorgeberechtigten, ob eine Anzeige als sinnvoll angesehen wird.

8.4 Handlungsschritte bei sexuellem Missbrauch durch Dritte Personen/Sorgeberechtigten

- Bei Äußerungen eines Kindes oder durch Beobachtung festgestellten Verdacht, wird das Gespräch dokumentiert.
- Der/die vermutete Täter*in wird nicht mit den Aussagen des Kindes oder Jugendlichen konfrontiert.
- Die in Präventionsfragen geschulten Personen werden umgehend eingeschaltet.

9 Interne Beratung und Beschwerdewege

Die in Präventionsfragen geschulte Person nach § 9 der Präventionsordnung kann Beschwerden oder Verdachtsfälle entgegennehmen. Sie bearbeitet diese nicht selbst, sondern ist verpflichtet, umgehend die externen unabhängigen Ansprechpartner*innen der Erzdiözese zu informieren.

Die in Präventionsfragen geschulte Person kann Kontaktdaten der externen unabhängigen Ansprechpartner*innen an Betroffene oder Beschuldigte weitergeben.

In unserer Pfarrei gibt es öffentlich bekannt gemachte interne Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten für Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene und deren Angehörige. Die Bekanntgabe erfolgt durch Veröffentlichung auf der Homepage (www.stlm.de), in der schriftlichen Gemeindeinformation, sowie durch Aushang und Vermeldung.

Kontaktdaten die in Präventionsfragen geschulte Person:

Raphael Steinke
Nürnberger Straße 54
80637 München
Tel.-Nr. 089/15939731
E-Mail: RSteinke@ebmuc.de

Kontaktdaten der Präventionsbeauftragten:

Christine Stermoljan	Lisa Dolatschko-Ajjur
Präventionsbeauftragter	Präventionsbeauftragte
Kinder- und Jugendlichen	
Psychotherapeutin	Pädagogin (M.A.)
Telefon: 0170/2245602	Telefon: 0160/96346560
E-Mail: CsStermoljan@eomuc.de	E-Mail: LDolatschkoAjjur@eomuc.de

Kontaktdaten der unabhängigen Ansprechpartner*innen:

Diplompsychologin	Dr. jur.	Kinder- Jugendlichen Psychotherapeutin
Kirstin Dawin	Martin Miebach	Christine Stermoljan
St. Emmeramweg. 39	Pacellistraße 4	
85774 Unterföhring	80333 München	
Telefon: 089/20041763	Telefon: 089/954537130	Tel.: 0170/2245602
<u>K.Dawin@gmx.de</u>	<u>muenchen@bdr-legal.de</u>	<u>CsStermoljan@eomuc.de</u>

10 Begleitende Maßnahmen nach Missbrauch oder einem Verdachtsfall

Für Betroffene und deren Angehörige gibt es, falls gewünscht, Beratung und Begleitung durch externe Beratungsstellen oder/und durch Mitarbeiter*innen des Erzbischöflichen Ordinariats.

Für Mitarbeitende der Pfarrei gibt es die Möglichkeit der Supervision.

Für Beschäftigte gibt es Beratung und Begleitung durch die zuständigen Mitarbeiter*innen des Erzbischöflichen Ordinariates.

Für Betroffene und deren Angehörige gibt es begleitende Seelsorge durch speziell ausgebildete Seelsorger*innen.

Bitte wenden Sie sich im Bedarfsfall an die Koordinationsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch.

Die Kontaktdaten finden Sie auf folgender Homepage:

<https://WWW.erzbistum-muenchen.de/im-blick/missbrauch-und-praevention>

11 Qualitätsmanagement

An mehreren Punkten im Konzept wurde beschrieben, in welcher Weise wir eine kontinuierliche Sensibilisierung und Schulung aller in der Kinder- und Jugendpastoral der Pfarrei St. Laurentius Tätigen sicherstellen.

Durch regelmäßige Reflexionen der Maßnahmen und Optimierung am Schutzkonzept, sowie einer ständigen Verbesserung der Abläufe innerhalb der Pfarrei, ist dieses Thema den Verantwortlichen dauerhaft präsent.

Alle Veränderungen und Maßnahmen werden von den in Präventionsfragen geschulten Personen dokumentiert. Das Präventionsschutzkonzept wird jährlich überprüft und aktualisiert.

12 Datenschutz

Alle angeforderten Unterlagen werden verschlossen aufbewahrt und nur durch den Kirchenverwaltungsvorstand und den in Präventionsfragen geschulten Personen eingesehen.

Im Zuge der Selbstverpflichtungserklärung erteilen die Ehrenamtlichen dazu explizit ihr Einverständnis.

Es gelten die gesetzlichen Regelungen des Datenschutzes.

13 Weiterführende Informationen

Generelle Informationen des Erzbistums:

<https://www.erzbistum-muenchen.de/im-blick/missbrauch-und-praevention>

Handreichung für Ehrenamtliche:

<https://www.erzbistum-muenchen.de/cms-media/media-44445920.pdf>

Fachstellen:

Amyna-Institut zur Prävention von sexuellem Missbrauch: www.amyna.de

Katholische Jugendstelle im Dekanat Nymphenburg: www.jugendstelle-nymphenburg.de

Zartbitter e.V.: www.zartbitter.de

Wildwasser e.V.: www.wildwasser.de

Kinderschutzzentrum München: www.kinderschutzbund-muenchen.de

14 Anhang

Dokumentation für Hauptamtliche (Anhang 1)

Dokumentation für Ehrenamtliche (Anhang 2)

Das Schutzkonzept tritt durch Beschluss der Kirchenverwaltung St. Laurentius vom 09.12.2019 Kraft
